

TIERE IM RECHT

Ist eine artgerechte Haltung möglich?

Ich bin kürzlich an einem Zirkus vorbeigekommen und habe mich sehr gewundert, dass dieser Tiger mitführt. Die Tiere machten in ihren sehr kleinen Gehegen einen traurigen Eindruck auf mich. Ich frage mich deshalb, ob die artgerechte Haltung von Wildtieren im Zirkus überhaupt möglich ist?

B.R. aus St. Moritz

Lieber Herr R., Sie sind mit Ihren Bedenken nicht alleine. Tatsächlich ist die Haltung in Gefangenschaft für Wildtiere sehr problematisch. Wildtiere sind nicht domestiziert und daher nicht an ein Leben unter menschlicher Obhut gewohnt, erst recht nicht an die völlig ungeeigneten Bedingungen eines Zirkusbetriebs. Auch die Transporte und häufigen Ortswechsel mit immer wieder neuen Umgebungen können für die Tiere belastend sein und erheblichen Stress bedeuten. Nicht selten fehlt es den Tieren zudem an Rückzugs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, was nicht nur Langeweile, sondern auch Stereotypen zur Folge hat. Unter Experten besteht deshalb zunehmend Einigkeit darüber, dass eine artgerechte Haltung von Wildtieren in Zirkussen nicht möglich ist.

Aus diesem Grund haben mittlerweile schon über 30 Staaten auf der ganzen Welt generelle oder zumindest teilweise Verbote der Haltung von Wildtieren in Zirkussen erlassen, unter ihnen etwa Österreich, Bulgarien,

Griechenland, Indien, Bolivien oder Singapur. In der Schweiz ist Zirkusbetrieben das Mit- und Vorführen von Wildtieren hingegen nach wie vor gestattet. Dies, obwohl auch der Bundesrat 2015 festhielt, dass es «fast unmöglich» sei, Tiere wie Nashörner, Bären und grosse Raubkatzen auf Tournee tierschutzkonform zu halten.

Bezüglich des Platzangebots gilt für Zirkusse sogar eine Sonderregelung. Wie gross Gehege für Wildtiere üblicherweise sein müssen, wird im Anhang der Tierschutzverordnung festgelegt. Dabei handelt es sich um Minimalstandards, die aus der Sicht des Tierwohls bei Weitem nicht ideal sind. Zirkusbetrieben ist es jedoch gestattet, diese Mindestmasse sogar nochmals deutlich zu unterschreiten.

So bestimmt die 2015 in Kraft getretene Wildtierverordnung, dass die Mindestfläche der Innengehege für Zirkustiere, die regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, um bis zu 30 Prozent reduziert werden darf. Auch die Aussengehege der Tiere müssen lediglich diese



Gieri Bolliger, Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

stark reduzierten Ausmasse der Innengehege aufweisen. Dies bedeutet beispielsweise, dass für sechs Tiger statt 90 Quadratmeter Innen- und 160 Quadratmeter Aussengehegefläche lediglich jeweils 63 Quadratmeter Innen- und Aussengehegefläche zur Verfügung gestellt werden müssen.

Um auf Ihre Frage zurückzukommen, lieber Herr R.: Nein, selbst wenn in der Schweiz das Vorführen von wilden Tieren eine gewisse Tradition hat und gesetzlich noch immer erlaubt ist, bleibt Wildtieren im Zirkus die Ausübung ihrer art eigenen Bedürfnisse verwehrt. Aus der Sicht des Tierschutzes wäre darum vielmehr ein Verbot der Wildtierhaltung in Zirkussen angebracht, statt die Mindestplatzanforderungen für ihre Haltung sogar noch zu reduzieren.

STIFTUNG | FÜR DAS TIER IM RECHT

■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:
Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.



Viele Staaten haben bereits Verbote der Haltung von Wildtieren im Zirkus erlassen.
Bild Dirk Ranzijn/Flickr

TIERE IM RECHT

«Wildtiere gehören nicht in den Zirkus»

Das Mitführen und Vorführen von Wildtieren in Zirkussen ist aus der Sicht des Tierschutzes höchst problematisch. Einerseits ist es kaum möglich, den Tieren im Rahmen des Zirkusbetriebs artgerechte Haltungsbedingungen zu bieten. Andererseits verstossen die Präsentationen in der Manege nicht selten gegen den fundamentalen Grundsatz des Schutzes der Tierwürde.

■ Gieri Bolliger / Michelle Richner (Tier im Recht, TIR)

Die Zirkussaison hat wieder begonnen, und mit ihr entfacht sich einmal mehr die Diskussion um die Frage, ob das Vorführen von Wildtieren überhaupt noch vertretbar ist. Erfreulicherweise verzichtet der Zirkus Knie seit letztem Jahr auf seine traditionelle Elefantendressurnummer. Diese aus der Sicht des Tierschutzes begrüssenswerte Entwicklung wird aber durch einen neuen Trend in

anderen Zirkussen getrübt. Nach jahrelanger Abstinenz haben dort Grosskatzen unfreiwillig den Weg zurück in die Manege gefunden. Problematisch sind nicht nur die fehlenden artgerechten Haltungsbedingungen für Wildtiere, sondern auch deren Auftritte in der Manege. Die Präsentation von Wildtieren ist vor allem unter dem Aspekt des für das Schweizer Tierschutzrecht grundlegenden Schutzes der Tierwürde kritisch zu betrachten. So stellen etwa das Lächerlichmachen oder Vermenschlichen von Tieren zur Belustigung der Zuschauer übermässige Instrumentalisierungen und somit Verletzungen der Tierwürde dar. Dazu zählen beispielsweise Vorführung in Verkleidungen oder die Ausübung typisch menschlicher Tätigkeiten wie etwa Rad fahren oder dem Publikum zu winken.

Ebenfalls als Erniedrigung zu qualifizieren sind reine Machtdemonstrationen, bei denen es darum geht, zu zeigen, dass der Mensch in der Lage ist, gefährliche und physisch überlegene Tiere zu unterwerfen und dazu zu bringen, auf Kommando Kunststücke vorzuführen. Hinzu kommt, dass das Präsentieren der Tiere (neben finanziellen Interessen der Zirkusbetreiber) ausschliesslich der Unterhaltung des Publikums dient. Die Belastung der Tiere kann daher nicht durch einen wirklich guten Grund des Menschen gerechtfertigt werden.

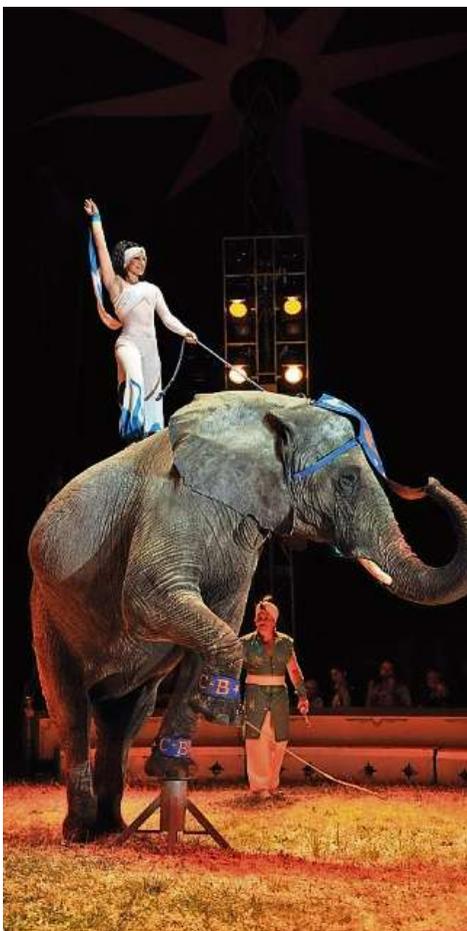
Die Würde achten

Die Würde von Zirkustieren wird bei vielen Vorführungen missachtet. Obwohl der Schutz der Tierwürde bereits seit 1992 in der Bundesverfassung und seit 2008 im Tierschutzgesetz verankert ist, wird ihm von den zuständigen Vollzugsbehörden nicht genügend Beachtung geschenkt. So wird die Vereinbarkeit der Tiernummern mit der Tierwürde weder im Rahmen der Erteilung der Tourneebewilligung noch anlässlich von

Kontrollen in der Manege überprüft. Um dem Schutz der Tierwürde Nachachtung zu verschaffen und den Tieren den Respekt entgegenzubringen, den ihnen gesetzlich zusteht, ist eine konsequente Durchsetzung des geltenden Rechts durch Straf- und Verwaltungsbehörden jedoch unverzichtbar, und dies auch bei der Beurteilung von erniedrigenden Darstellungen von Zirkustieren.

Bereits 2016 haben die drei Tierschutzorganisationen Pro Tier – Stiftung für Tierschutz, Vier Pfoten und Tier im Recht (TIR) eine Petition lanciert, mit der sie fordern, dass Zirkussen auch in der Schweiz das Mitführen von Wildtieren untersagt wird.

Nähere Informationen zur Petition finden sich unter www.keine-wildtiere-im-zirkus.ch



Nach Ansicht der Experten der Stiftung Tier im Recht gehören Wildtiere – wie Elefanten – nicht in die Manege. Bild Dirk Ranzijn/Flickr

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.tierimrecht.org

ANZEIGE



FEBAG
Fensterbau AG



GRATIS
BERATUNG VOR ORT

Tel. 081 353 63 33 • febag.com